

Staatsanwaltschaft Berlin
10548 Berlin

14.08.2015
loe – 27/15 -

**242 Js 777/13 A-
40.335/17.2018**

Ermittlungsverfahren gegen Dr. Rüdiger Grube u.a. wegen Untreue

Ihr Bescheid vom 16. Juli 2015, zugestellt am 22. Juli 2015

In vorstehender Ermittlungssache lege ich im Namen der Anzeigeerstatter
hiermit gegen den Bescheid vom 16. Juli 2015

Beschwerde

ein, zu deren

Begründung

auszuführen ist:

I.

Der angefochtene Bescheid erfordert eine einleitende Betrachtung:

Es war erwartet worden, dass innerhalb von etwa zwei Wochen eine Eingangs-
bestätigung für die Strafanzeige, ggfs. mit neuem Aktenzeichen, übermittelt
würde.

Stattdessen wird die erneute Weigerung der Ermittlungsaufnahme mitgeteilt,
die sich in einer Bezugnahme auf die frühere Anzeige vom 25.03.2013 mit den
damit verknüpften Vorgängen erschöpft.

Das bedeutet nicht allein eine Missachtung des auf 23 Seiten mitgeteilten und
genau ausgewerteten umfangreichen neuen Tatsachenvortrags der Anzeigeer-
statteter, sondern zugleich eine schwerwiegende Missachtung der vorgelegten
Dokumente aus dem Bundeskanzleramt. Daraus entsteht der Eindruck, dass
die Staatsanwaltschaft Berlin eine Auswertung von Dokumenten der Exekutive

verweigert, weil es ihr an Mut und Unabhängigkeit gegenüber dem Willen politischer Amtsträger fehlt.

Der für den Ablehnungsbescheid zuständige Staatsanwalt hätte selbst bei nur flüchtiger Bearbeitung der Sache erkennen und dem Rechnung tragen müssen: Wenn die politische Prominenz drei Wochen vor dem anstehenden Beschluss des Aufsichtsrats der DB AG die definitive Direktive ausgibt, „Stuttgart 21 wird gebaut“ und damit gegenteilige Forderungen der hier allein dem Wohl der DB AG verpflichteten drei Staatssekretäre der Bundesregierung konterkariert, wird deren gesetzlicher Spielraum ungemein erschwert. Sie werden dann geradezu wider besseres Wissen genötigt, Vermögensnachteile der Bahn durch geringere Ausstiegskosten mit dem geforderten Weiterbau-Beschluss zu S 21 in Kauf zu nehmen – sofern sie ihre politische Zukunft als Staatssekretäre nicht preisgeben wollen.

Von Ex-Kanzleramtschef Ronald Pofalla, dem früheren CDU-Generalsekretär, ist bekannt, wie er gegenüber dem Abweichler in seiner Fraktion Wolfgang Bosbach sogar ausfällig wurde (er könne seine „Fresse“ nicht mehr sehen) und von Unionsfraktionschef Volker Kauder ist aus jüngsten Tagen bekannt, dass er den 60 Abweichlern in der Fraktion zum Griechenland-Kurs der Bundesregierung mit künftigem Amtsverlust in Ausschüssen drohte. Unbestreitbar ist also, dass die gesetzlich zulässige und gebotene eigenständige Entscheidung der Staatssekretäre als Aufsichtsräte, die sich von der äußerst nachdrücklichen politischen Weiterbau-Direktive der Kanzlerin und ihrer Koalition abgesetzt hätte, für die politische Zukunft der Staatssekretäre nicht folgenlos geblieben wäre.

II.

Im Einzelnen ist die pauschale These zu widerlegen, die vorgelegten Unterlagen würden „nichts ersehen lassen, dass den Beteiligten an der Aufsichtsratssitzung vom 5. März 2013 bewusst gewesen sein muss, dass ein Ausstieg aus dem Projekt „Stuttgart 21“ mit geringeren Kosten verbunden sein würde als dessen Fortführung“.

Auszuwerten sind vorgelegte amtliche Vermerke, die Mitte Juni 2015 in weiter entschwärzter Form bekannt wurden. Am Beispiel von **Verkehrs-Staatssekretär Odenwald** ist sichtbar zu machen:

1. Wie auf Seite 7 Ziffer 4 der Strafanzeige wiedergegeben wurde, vermerkt der Mitarbeiter des Kanzleramts am 9.01.2013 zur Vorbereitung eines Gesprächs von Kanzleramtschef Pofalla mit Verkehrs-Staatssekretär Odenwald, „er dürfte dabei auch eruieren wollen, obeine Infrage-

stellung des Projekts durch die BReg/Bundesvertreter im AR akzeptabel ist“.

Die Stuttgarter Zeitung berichtet darüber am 3. Juli 2015 , Seite 21, unter dem Titel „Wackelkandidaten auf Kurs gebracht“ u.a. wie folgt:

„Besonders bemerkenswert ist das Papier, das Pofalla vor dem Treffen mit Verkehrsstaatssekretär Odenwald erhielt. Dieser werde ihn wohl informieren, dass er sein Plazet im Aufsichtsrat von einer Sonderprüfung durch externe Experten und einem neuen Nachweis der Wirtschaftlichkeit abhängig machen werde. Ebenso dürfte er eruieren wollen, ob bei Nichterfüllung dieser Bedingungen eine Infragestellung des Projekts durch die BReg/Bundesvertreter im AR akzeptabel ist“, wird Pofalla gewarnt.“

Dazu heißt es:

„Ein offiziell unabhängiger Aufseher fragt vorab um Erlaubnis für ein mögliches Stimmverhalten – diese Erwartung lässt tief blicken.“

Beweis: Stuttgarter Zeitung vom 3. Juli 2015, Seite 21 als Anlage

Der Bericht von Andreas Müller in der StZ fährt fort:

„ Zugleich soll der Kanzleramtsminister dem potenziellen Wackelkandidaten ins Gewissen reden.

„Teilen Sie die Auffassung, dass das Projekt eine hohe politische Bedeutung im Hinblick auf die Verwirklichung von großen Infrastrukturvorhaben hat?“, wird Pofalla in einer jetzt freigegebenen Passage als Frage empfohlen.“

Beweis: Wie oben

Das Kanzleramt dokumentiert also, dass Staatssekretär Odenwald

- a) seiner Rechtspflicht als Aufsichtsrat der DB AG folgend, eine externe Prüfung der Kosten und der Wirtschaftlichkeit für geboten hält, wie dies auch dem Dossier aus dem BMVBS entspricht,
 - b) zugleich aber seinem Dienstherrn, der Bundesregierung, politischen Tribut zollt, dass er – illegal – genau jene Aufseherpflicht preisgibt, indem er die politische Akzeptanz erfragen will und anschließend unter vorsätzlicher Verletzung seiner Aufsichtspflichten ein für das zu betreuende Vermögen nachteiliges Abstimmungsverhalten an den Tag legt.
2. Mit dem angefochtenen Bescheid wird unterstellt, den Beschuldigten müsse nicht bewusst gewesen sein, dass ein Ausstieg aus dem Projekt S 21 mit geringeren Kosten verbunden sein werde als dessen

Fortführung. Die Staatsanwaltschaft stellt also den objektiven Sachverhalt der Untreue durch Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht nicht in Frage. Gleichwohl bestreitet sie, dass die schädlichen Folgen des Weiterbau-Beschlusses vom 5. März 2013 nicht erkannt worden wären. Das ist unhaltbar und widerspricht folgenden Fakten:

- a) Im Dossier des Bundesverkehrsministeriums für den Workshop der Staatssekretäre vom 5. Februar 2013 zur Vorbereitung der strittigen Entscheidung des Aufsichtsrats wird betont, die von der DB AG berechneten Ausstiegskosten seien „nicht belastbar“ (s. Anzeige S. 10, Ziffer 9 c). Das spricht eindeutig dafür, dass die Staatssekretäre, die im Aufsichtsrat eine führende Rolle hatten, und die DB-Vorstände, die deren Einwände kannten, geringere Ausstiegskosten kannten und gerade deshalb zunächst für den Ausstieg aus S 21 plädierten, bis durch die politische Prominenz der Weiterbau von S 21 massiv „verkündet“, die Debatte beendet wurde und die Aufsichtsräte sich dem enormen politischen Druck zu beugen hatten.
- b) Der Aufsichtsrat sollte Schadensersatzforderungen gegen die Vorstände prüfen (Dossier Seite 9 f., Anzeige S. 10 Ziffer 10 d). Das macht nur einen Sinn, wenn sich dadurch vom Bauträger der DB AG selbst verursachte und wissentlich oder zumindest fahrlässig seit 2009 verschuldete Ausstiegskosten vermeiden ließen. Dies alles war den Staatssekretären, Aufsichtsräten und Vorständen (die das Dossier des BMVBS kannten) genau bekannt. Dennoch unterließen sie die Prüfung und Geltendmachung von Regressansprüchen bewusst pflichtwidrig.
- c) Alle nachhaltigen Forderungen der Staatssekretäre und der Aufsichtsräte, die der Gesprächsvermerk an die Bundeskanzlerin vom 5.02.2013 ergibt, insbesondere die Überprüfung der DB-Kalkulationen durch externe Sachverständige (Anzeige Seite 8, Ziffer 6), wurden aber anschließend definitiv durch die mit aller Macht politisch für den Weiterbau von S 21 eingeforderte Entscheidung im Keim erstickt.
- d) Das in der Öffentlichkeit wahrgenommene dreimonatige Ringen um die Entscheidung des Aufsichtsrats vom 12. Dez. 2012 bis zum 5. März 2013 und die damit verbundenen Sitzungen, Workshops und sonstigen Aktivitäten (auch etliche Schreiben vom Aktionsbündnis gegen S 21 an die einzelnen Aufsichtsräte) schließen es aus, sie – speziell die Staatssekretäre mit allen hausinternen Mitarbeitern – für unwissend und ahnungslos zu erklären. Das ist derartig widersprüchlich und lebensfremd, dass solche Einlassung auch vor Gericht kein Gehör finden könnte.

3. Insgesamt belegt der ergänzende Tatsachenvortrag eine Anzahl von Triebfedern, die Forderung nach dem Weiterbau von S 21 unbedingt umzusetzen - trotz der eingestandenen Unwirtschaftlichkeit und der geringeren Ausstiegskosten (vgl. insbes. Strafanzeige S. 7 f. Ziffer 5)
- die wiederkehrende Aussage „die BKin hat sich zu S 21 bekannt“
 - die politische Bedeutung, große Infrastrukturvorhaben zu verwirklichen
 - es müsse sich erweisen, inwieweit große Infrastrukturvorhaben in Deutschland umgesetzt werden können
 - das Votum der Volksabstimmung müsse berücksichtigt werden

Damit wurde auf der politischen Ebene bewusst der Eindruck erweckt, es gebe überragende Leitlinien, denen die Aufsichtsräte entsprechen müssten. Das ist ein Indiz dafür, dass – nachdem die politische Prominenz Mitte Februar 2013 das Ende der Ausstiegsdebatte bestimmt hatte (StZ: „Kanzlerin dringt auf Weiterbau“, „Schäuble: S 21 wird gebaut“) – wegen des Vorrangs solcher Leitlinien, wegen Gefährdung der politischen Zukunft der Staatssekretäre bei Abweichung von dieser Direktive und nicht wegen Unkenntnis über geringere Ausstiegskosten für den Weiterbau von S 21 gestimmt wurde.

4. Wie sehr die vorgelegten neuen Dokumente eine eigenständige staatsanwaltliche Prüfung erfordern, die vorliegend erkennbar unterblieben ist, zeigt folgende, jetzt erst bei den Anzeigerstatern aufgetretene Erkenntnis:

Die Anwaltskanzlei des Bundeskanzleramts begründet auf Seite 2 unten des vorgelegten Schriftsatzes vom 2.06.2015 die Schwärzung 6 mit den Worten:

„Die Schwärzung umfasst 3 Zeilen und enthält eine Zusammenfassung der Position der Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat der Bahn zum Projekt „Stuttgart 21 (Schwärzung 6)“.

Beweis: Mit der Strafanzeige vom 29.06.2015 vorgelegte Anlage 8

Das Kanzleramt teilt also bereits „eine Position der Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat der Bahn“ mit, als ob das Kanzleramt darüber zu bestimmen hätte.

Allein schon die Begründung dieser Schwärzung lässt den illegalen Übergriff des Kanzleramts auf die Staatssekretäre erkennen.

III.

Die Aktenlage aus dem Kanzleramt und dessen, im Prozess vor dem Verwaltungsgericht Berlin erklärtes Eingeständnis, dass der diesseitige Tatsachenvortrag zur massiven Einflussnahme auf die Entscheidung des Aufsichtsrats der DB AG im wesentlichen zutrefte – siehe näher die Strafanzeige Seite 11 bis 13, unter III Ziffer 11 - , wird im angefochtenen Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 16. Juli 2015 erneut gänzlich übergangen.

Wir halten das ein weiteres Mal für einen schweren Pflichtenverstoß.

Ist es denn gleichgültig, welche Dokumente vorgelegt werden, selbst wenn sie aus dem Bundeskanzleramt kommen oder in dessen Auftrag zustande kamen?

Wenn nun durch Entschwärzungen amtlicher Vermerke und durch den Schriftsatz der Anwälte des Kanzleramts die hohe Intensität der politischen Einflussnahme auf die Aufsichtsräte der DB AG sicher ist, muss umso mehr die Tatsachenschilderung der „Wirtschaftswoche“ unter dem Titel „Anruf beim Minister“ vom 18.03.2013, Seite 14 – Strafanzeige Seite 11 f. Ziffer 11 – zwingend Ermittlungen erfordern.

Dieser Bericht macht nach diesseitiger Überzeugung das extrem pflichtwidrige Verhalten der fremdgesteuerten Abstimmung über den Weiterbau von S 21 sichtbar, das sich blind dem politischen Geheiß zu unterwerfen hatte. Wen betrifft das?

1. Als Tatverdächtige sind in erster Linie betroffen **Patrick Döring**, der den damaligen Wirtschaftsminister Rösler veranlasste, den ihm unterstellten Wirtschaftsstaatssekretär Heitzer förmlich „umzudrehen“, also entgegen seinem Wissen und Gewissen für den Weiterbau von S 21 zu stimmen und sich selbst entsprechend zu verhalten.
2. Opfer dieser, dem Beschluss des Aufsichtsrats der DB AG unmittelbar vorausgehenden und daher besonders üblen, folgenschweren Einflussnahme war **Wirtschafts- Staatssekretär Dr. Bernhard Heitzer**, dessen Umstimmung laut dem Bericht der „Wirtschaftswoche“ vom 18.03.2013 die Weichen im Aufsichtsrat für den Weiterbau von S 21 stellte.
3. Täterschaftlich beteiligt ist aber auch – wenn sich der bisher, soweit bekannt, nirgends, auch nicht vom Kanzleramt bezweifelte Bericht bestätigt – der **Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Utz-Hellmuth Felcht**, der

auf sachfremde, unzulässige Weise das einheitliche Stimmverhalten der Aufsichtsräte auf Anteilseignerseite bewirkte.

4. Über die Einflussnahme des damaligen FDP-Generalsekretärs und Aufsichtsratsmitglieds Patrick Döring ist **der ehemalige Wirtschaftsminister Dr. Philipp Rösler** durch den glaubhaften, vom Kanzleramt unbestrittenen Bericht der „Wirtschaftswoche“ als Urheber des Rechtsbruchs in hohem Maße verantwortlich, auch wenn er juristisch nur als Anstifter gelten wird.

Würden die im Bericht der „Wirtschaftswoche“ präzise geschilderten Tatsachen nicht wenigstens jetzt – nach den Eingeständnissen aus dem Kanzleramt – zu strafrechtlichen Ermittlungen führen, wäre dies in hohem Maße pflichtwidrig.

Gerade bei einem Wirtschafts-Staatssekretär, der von seinem Minister unmittelbar vor der Abstimmung von seiner Überzeugung gegen den Weiterbau von S 21 abgebracht und „umgedreht“ werden muss, ist klar, dass er sich seiner Stellung wegen dem politischen Machtgeber unterwirft und deshalb Vermögensnachteile zu Lasten der DB AG in Kauf nimmt. Seine hohe Stellung, sein monatelanger, letztlich vergeblicher Einsatz für einen Ausstieg aus dem unwirtschaftlichen Projekt S 21 sowie sein „Einknicken“ erst in letzter Stunde schließen es aus, ihn als unwissend und ahnungslos hinzustellen.

5. Es ist sicher kein Zufall, dass der im Fachressort am stärksten von der Frage des Weiterbaus von S 21 betroffene Verkehrs-Staatssekretär Odenwald durch das Gespräch vom 14. Januar mit Kanzleramtschef Pofalla (siehe Vermerk v. 9.01.13) den enormen politischen Druck kannte und sich ihm als erster beugte. Nur Finanz-Staatssekretär Dr. Bernhard Beus entzog sich dem – siehe die „Wirtschaftswoche“ vom 18.03.2013 – durch Krankmeldung. Im Unterschied dazu leisteten die Beschuldigten Patrick Döring und Dr. Philipp Rösler bei dem dritten Staatssekretär Dr. Heitzer „ganze Arbeit“, dessen Abstimmungsverhalten im Aufsichtsrat der DB AG am 5. März 2013 zu steuern.

Damit war die illegale Einflussnahme auf die Staatssekretäre perfekt, ohne dass die geringeren Ausstiegskosten von S 21 eine Rolle spielen konnten (siehe dazu auch oben I. letzter Absatz).

6. Vorsorglich sei zu den Beschuldigten Ziffer 1 und 2 erwähnt, dass sie zwar nicht als Aufsichtsräte, aber als Bahnvorstände ihre Vermögensbetreuungspflicht als „ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter“ (§ 93 Absatz 2 AktG) zu Gunsten des Unternehmenswohls der DB AG

und im öffentlichen Interesse zu erfüllen hatten, aber dennoch sich den davon abweichenden politischen Direktiven aus dem Kanzleramt unterwarfen und im Aufsichtsrat der DB AG pflichtwidrig auf den Weiterbau-Beschluss zu Stuttgart 21 nachhaltig Einfluss nahmen.

7. Abschließend ist anzumerken:

Ein unbefangener Betrachter könnte den Eindruck von Strafvereitelung im Amt gewinnen, wenn der Anfangsverdacht der Untreue trotz der beschriebenen Tatsachen nicht bejaht würde.

Der jetzt bekannte Sachverhalt und seine unbefangene Auswertung lassen nur die Folge zu, dass Ermittlungen gegen die am 5. März 2013 wissentlich pflichtwidrig handelnden Staatssekretäre und gegen die anderen Beschuldigten aufzunehmen sind.

Rechtsanwalt